Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Patrick Gsell

p.gsell.r2s8fm4wzp@fragdenstaat.de

Datum 27. Januar 2021
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15-24
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihr Antrag an die Stadt Heilbronn auf Übersendung der Gästeliste des Heilbronner Hasenmahls für die Jahre 2000-2020 vom 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Gsell,

wir hatten die Stadt Heilbronn anhand eines Fragekataloges um weitere Auskünfte zur Veranstaltung des Heilbronner Hasenmahls gebeten. Zwischenzeitlich liegen uns diese Ausführungen vor. Nach Prüfung der uns zu Verfügung stehenden Informationen vertreten wir folgende Auffassung:

Grundsätzlich erlaubt das LIFG den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und verschiedene gesetzliche Ausnahmeregelungen nicht einschlägig sind. Durch die Offenlegung von behördlichen Informationen soll das Handeln der Verwaltung für den Bürger nachvollziehbar und prüfbar werden. Zugang zu behördlichen Informationen bedeutet, dass an bei Behörden vorhandenen Akten- und Datenbeständen kein allgemeines Amtsgeheimnis besteht. Informationspflichtige Stellen sind gehalten, vorhandene Informationen zur Verfügung zu stellen und damit eine Verbreitung in diesem Sinne sicherzustellen (vgl. § 1 Abs. 2 LIFG).

Der Gesetzgeber stellt jedoch auch klar, dass der Zugang nicht schrankenlos ist: Grenzen sind da zu finden, wo öffentliche Belange (§§ 4, 6 LIFG) oder private Belange (§§ 5, 6, 8 LIFG) entgegenstehen. Der Zugang zu personenbezogenen ist zu ge-

währen, soweit und solange die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingung, insbesondere das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, die soziale Anerkennung und die persönliche Ehre (BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 - zit. nach juris, Rn. 25). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist also nicht schrankenlos. Danach ist bei der Abwägung auf der anderen Seite zu beachten, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Schranken dort findet, wo es nicht um den „letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung“ geht

Nach unserer Auffassung handelt es sich bei dem traditionellen Hasenmahl um eine öffentliche Veranstaltung, die nach der Ausrichtung und Zielsetzung einen starken Gegenwartsbezug aufweist. Durch die Zielsetzung der Veranstaltung, nämlich „Freund und Feind“ an einen Tisch zu setzen, werden gesellschaftsübergreifende Belange öffentlich thematisiert und Gäste stellvertretend für die verschiedensten Bereiche des öffentlichen Lebens geladen. Journalistinnen und Journalisten werden gezielt über die Veranstaltung informiert und es wird in allen Medien darüber berichtet.

Dies ist den geladenen Gästen bekannt und sofern Sie nicht explizit widersprechen, werden Fotos veröffentlicht. Bekannte Persönlichkeiten aus Wirtschaft oder Politik, die ebenfalls zu den Gästen des Hasenmahls zählen, müssen schon aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihres besonderen Bekanntheitsgrads mit einer Medienpräsenz und der damit eingeschränkten Privatsphäre rechnen bzw. ist anzunehmen, dass diese die Veranstaltung daher gezielt besuchen. Nach § 5 Abs. 1 LIFG überwiegt in diesem Fall das öffentliche Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs.

Aus unserer Sicht stehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe einer Übermittlung der angefragten amtlichen Informationen hinsichtlich Ihres Hauptantrages sowie Ihres Hilfsantrages vom 3. Februar 2020 entgegen.

Mit einer Anfrage nach dem LIFG ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Soweit im Verwaltungsverfahren in die Rechte Dritter (hier das Überwiegen des öffentlichen In-

formationsinteresse gegenüber dem schutzwürdigen Interesse von Betroffenen) eingegriffen wird, müssen Betroffene rechtzeitig über das geplante Vorgehen in Kenntnis gesetzt werden. Sie haben dann die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung rechtlich vorzugehen.
Daher muss die Stadt Heilbronn alle Gäste über die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Diese haben dann die Möglichkeit innerhalb eines Monats Widerspruch zu erheben und darzulegen, weshalb der Zugang gegen Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt. Sollte die Stadt diese Begründung für rechtens erachten, muss Sie Ihnen den Zugang im Einzelfall ggf. verweigern. Gegen die Ablehnung steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht §10 LIFG).

Für individuell zurechenbare Verwaltungsleistungen können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Wenn die Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200 € übersteigen, muss dies, wie in Ihrem Fall geschehen, vorab mitgeteilt werden (§ 10 Abs. 2 LIFG). Unzulässig wäre die Abwälzung von allgemeinen Personal-oder Sachkosten, die der Behörde bei der Beschaffung und Pflege ihres Informationsbestandes entstehen, da diese Tätigkeiten nicht individuell zurechenbar sind. Der Gebührenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 37 Abs. 6 LVwVfG). Kostenbescheide, die nach Auffassung ihres Adressaten überhöht oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig sind, können nach den allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Regeln isoliert angefochten werden, ohne gleichzeitig den Informationszugangsbescheid anzufechten.

Im Rahmen dieser Anfrage würden bei der Bearbeitung Ihres Haupt- und Hilfsantrages zweifelsfrei nicht unerhebliche Kosten zu Ihren Lasten anfallen, deren genaue Höhe von der Stadt Heilbronn nochmals unter Berücksichtigung unserer Ausführungen neu zu berechnen wären. Die Kosten dürfen auch dann erhoben werden, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt bzw. die informationspflichtige Stelle die amtlichen Informationen für andere Zwecke nutzt.
Sie haben dann die Möglichkeit innerhalb eines Monats zu entscheiden, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten möchten oder nicht.

Des Weiteren steht es Ihnen frei, Ihren Antrag einzugrenzen, z. B. auf die letzten 5 Jahre, so dass sich dadurch die Kosten reduzieren.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Erläuterungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg